



## **Merkblatt**

### **zur rechtlichen Stellung der Sprachdienstleistenden im Kanton Zürich (Stand 2023)**

#### **1. Grundsätzliches**

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Sprachdienstleistenden im Kanton Zürich bildet die Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019 (SDV). Die Sprachdienstleistenden gelten personalrechtlich nicht als Mitarbeitende des Kantons, sondern als Auftragnehmende; die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über den einfachen Auftrag finden sinngemäss Anwendung (§ 20 Abs. 1 SDV).

Die Entschädigungsleistungen für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowie für die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung richten sich nach §§ 23 ff. SDV sowie nach dem Entschädigungstarif im Anhang der Sprachdienstleistungsverordnung.

Sozialversicherungsrechtlich gelten die Sprachdienstleistenden in der Regel als unselbstständig Erwerbende gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht (vgl. § 20 Abs. 2 SDV).

Das vorliegende Merkblatt enthält einen Überblick über die wichtigsten Regelungen ausserhalb der Sprachdienstleistungsverordnung.

#### **2. Berufs-/Nichtberufsunfallversicherung**

Sprachdienstleistende sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch gegen Berufsunfall und -krankheit versichert. Für Nichtberufsunfall gilt der Versicherungsschutz bei Sprachdienstleistenden, welche wöchentlich Einsätze von mindestens 8 Stunden leisten.

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Kantons, jene für die Nichtberufsunfallversicherung je zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Sprachdienstleistenden. Die Verrechnung der Taggelderleistungen mit den Entschädigungszahlungen durch den Kanton bleibt vorbehalten.

Verunfallte Sprachdienstleistende, die UVG-versichert sind (oder ihre Angehörigen), haben nach einem Unfall so rasch als möglich das Personalamt der Finanzdirektion zu verständigen.

Massgebend ist die Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich, herausgegeben von der Finanzdirektion.

(siehe: [Unfallversicherung: Wegleitung für das Personal des Kantons Zürich \(zh.ch\)](https://www.zh.ch/de/versicherungen/berufsunfallversicherung))

### **3. Familienzulagen**

Sprachdienstleistende haben für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonats an, bis zum 16. Geburtstag des Kindes, Anspruch auf die Kinderzulage, sofern Sie beim Kanton ein Mindesteinkommen von Fr. 7'350.-- pro Jahr erzielen. Ist das Kind psychischer oder körperlicher Behinderung wegen mindererwerbsfähig, besteht der Anspruch auf Kinderzulage bis zum Wegfall der Behinderung, längstens jedoch bis zum 20. Geburtstag.

Steht ein Kind in Ausbildung, entsteht ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage ab dem 16. Geburtstag, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag des Kindes. Bei Ausbildungsbeginn vor dem 16. Geburtstag: Ab Ausbildungsbeginn, sofern 15-jährig und obligatorische Schulzeit beendet. Voraussetzung für die Vergütung einer Ausbildungszulage ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte.

Wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher als Fr. 29'400.-- ist, besteht kein Anspruch auf die Ausbildungszulage.

Der Anspruch auf die Kinder- bzw. Ausbildungszulage ist von den Sprachdienstleistenden beim Personalamt der Finanzdirektion geltend zu machen. Die Kinderzulage beträgt Fr. 200.-- bzw. Fr. 250.-- ab dem 12. Geburtstag und die Ausbildungszulage Fr. 250.-- je Kind und Monat.

### **4. Elternschaft**

#### **4.1. Mutterschaftsurlaub**

Sprachdienstleisterinnen haben während 98 Tagen (14 Wochen) nach der Niederkunft Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung im Umfang von 80% der durchschnittlichen Entschädigung bis max. Fr. 220.-- pro Tag (vgl. EOG, EOV).

Damit die Mutterschaftsentschädigung eingefordert werden kann, muss ein Antragsformular ausgefüllt werden. Das Formular wird der Sprachdienstleisterin vom Personalamt der Finanzdirektion zur Ergänzung zugestellt. Ergänzt und unterschrieben wird es von der Sprachdienstleisterin direkt an das Personalamt retourniert. Dieses ergänzt das Antragsformular mit den Lohndaten und macht die Taggelder bei der Sozialversicherungsanstalt geltend. Die Auszahlung erfolgt sodann direkt von der Sozialversicherungsanstalt an die Sprachdienstleisterin.

Bei einer vorzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubes erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung und wird die Zahlung der Mutterschaftsentschädigung eingestellt.

Des Weiteren hat die Sprachdienstleisterin ihre Mutterschaft auch der Zentralstelle Sprachdienstleistungen mitzuteilen.

#### **4.2. Vaterschaftsurlaub**

Sprachdienstleister (sowie Sprachdienstleisterinnen, welche Ehefrau der Mutter sind und als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gelten) haben im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% der vor der Geburt erzielten durchschnittlichen

Entschädigung, höchstens aber 220 Franken pro Tag. Die Entschädigung wird nachschüssig ausgezahlt nach Bezug des letzten Urlaubstages.

Damit die Vaterschaftsentschädigung eingefordert werden kann, muss ein Antragsformular ausgefüllt werden. Das Formular wird dem Sprachdienstleister (oder der Sprachdienstleisterin) vom Personalamt der Finanzdirektion zur Ergänzung zugestellt. Ergänzt und unterschrieben wird es vom Sprachdienstleiter (oder von der Sprachdienstleisterin) direkt an das Personalamt retourniert. Dieses ergänzt das Antragsformular mit den Lohndaten und macht die Taggelder bei der Sozialversicherungsanstalt geltend. Die Auszahlung erfolgt sodann direkt von der Sozialversicherungsanstalt an den Sprachdienstleister (oder die Sprachdienstleisterin).

## **5. Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK)**

Der Beitritt zur Versicherungskasse für das Staatspersonal ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge sowie der Statuten der BVK obligatorisch. Die Sprachdienstleistenden, welche beim Kanton insgesamt eine Entschädigung von mindestens Fr. 22'050.-- pro Jahr erzielen, sind bei der BVK zu versichern.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch).

## **6. Kontaktdaten Personalamt**

Finanzdirektion Personalamt  
HR Services/Payroll  
Walcheplatz 1  
Postfach  
8090 Zürich

Telefon: 043 259 33 38 (Frau Joanna Kempa)

E-Mail: [hr@pa.zh.ch](mailto:hr@pa.zh.ch)

## **7. Kontaktdaten Zentralstelle Sprachdienstleistungen**

Briefadresse: Obergericht des Kantons Zürich  
Zentralstelle Sprachdienstleistungen  
Postfach  
8021 Zürich

Telefon: 044 257 94 05 (Sekretariat)

E-Mail: [sprachdienstleistungen@gerichte-zh.ch](mailto:sprachdienstleistungen@gerichte-zh.ch)

Website: [www.sprachdienstleistungen-zh.ch](http://www.sprachdienstleistungen-zh.ch)

**Anhang:**

**Überblick über die Beiträge des Kantons und der Sprachdienstleistenden  
an die Sozialversicherungen für das Jahr 2023;  
Zusammenstellung des Personalamts**

	Anteil Kanton Zürich in Prozenten	Anteil Sprachdienstleis- tende in Prozen- ten
<b>1. AHV / IV / EO</b>		
- Beitrag an die Versicherung	5,3	5,3
- Verwaltungskostenanteil (des Versicherungsbeitrag AG + AN)	0,2	-
<b>2. ALV</b>		
- bis Fr. 148'200 inkl. 13. ML (versicherter Verdienst)	1,1	1,1
<b>3. FAK (Familienausgleichskasse des Kantons Zürich)</b>		
- Beitrag an die Versicherung	1,08	-
<b>4. BVK</b>		
- Der Koordinationsabzug beträgt Fr. 25'725		
- Der versicherte Mindestlohn beträgt Fr. 22'050		
- Vollversicherung	vgl. BVK	vgl. BVK
<b>5. UVG</b>		
Höchstbetrag versicherter Verdienst: Fr. 148'200 (gilt nicht für b)		
a) AXA-Winterthur-Versicherung		
- Berufsunfall	0,1270	-
- Nichtberufsunfall	0,3865	0,3865
b) <u>Freiwillige</u> Ergänzungsversicherung	-	0,300